

Maßstäbe und Verfahrensgrundsätze der Kammeraufsicht

Prof. Dr. Winfried Kluth

Thesen des Vortrags

1. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die u.a. mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut sind, unterstehen die Kammern einer Staatsaufsicht. Diese ist gesetzlich in den meisten Kammergesetzen in Bezug auf ihre Ziele, Grundsätze und Instrumente im Vergleich zu anderen Bereichen (Kommunalaufsicht, Hochschulaufsicht) nur sehr unzureichend ausgestaltet.
2. Die geringe Regelungsdichte wirkt sich in der Praxis nicht notwendigerweise, aber gleichwohl faktisch zu Lasten der Kammern aus, da z.B. Zeitvorgaben für Genehmigungsvorgaben und eine Konkretisierung der Instrumente fehlen.
3. Auch das für ein modernes Aufsichtsrecht prägende Kooperationsprinzip kann mangels ausdrücklicher Regelungen die damit verbundene Orientierung nicht entfalten (was nicht bedeutet, dass es der Sache nach in vielen Bereichen praktiziert wird).
4. Die Diskussion um den Einheitlichen Ansprechpartner hat gezeigt, dass über die Bedeutung der Ausgestaltung der Kammeraufsicht als Rechtsaufsicht sowie die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben unter Rechtsaufsicht zahlreiche Unklarheiten und Unsicherheiten bestehen. Diese führen zu einer so nicht berechtigten Forderung nach der Einführung von Fachaufsicht.
5. Durch eine differenziertere Ausgestaltung der Rechtsaufsicht könnte diesen Einwänden begegnet, eine größere Transparenz im Aufsichtsbereich geschaffen und bestehenden rechtsstaatlichen Bedenken begegnet werden. Eine solche Regelung könnte sich an den Regelungen zur Kommunalaufsicht orientieren.
6. Denkbar wäre z.B. die Verwendung folgender Formulierungen (hier exemplarisch für die IHKn ausgeführt):

§ 11 Staatsaufsicht

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Gebühren-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten. Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Rechte der Industrie- und Handelskammern geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Industrie- und Handelskammern zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung von Kammeraufgaben zu vermitteln.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Industrie- und Handelskammer, die die Gesetze verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Industrie- und Handelskammer binnen einer angemessenen Frist

aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Erfüllt die Industrie- und Handelskammer eine ihr gesetzlich obliegende Pflicht nicht, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Industrie- und Handelskammer innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und die Gebührenordnung, die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über sie nicht binnen zwei Monaten entschieden und die Kammer einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer trotz wiederholter Aufforderung bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann auch einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.